

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschwerde des Carlo Ganna in Brusino-Arsizio gegen den Entscheid des Bundesrates vom 22. März 1907 betreffend Verweigerung eines Gasthauspatents.

(Vom 28. Mai 1907.)

Tit.

Durch Entscheid vom 22. März 1907 hat der Bundesrat die Beschwerde des Carlo Ganna in Brusino-Arsizio gegen den Regierungsrat des Kantons Tessin betreffend Verweigerung eines Gasthauspatents abgewiesen mit der Begründung, es bestehe kein Bedürfnis für die Eröffnung eines Gasthausbetriebs in dem von der Ortschaft Brusino-Arsizio zirka 3 km. entfernten Neubau Gannas, und selbst wenn ein solches Bedürfnis bestünde, so müsse das Patent verweigert werden, weil durch den geplanten Gasthausbetrieb der Zolldienst beeinträchtigt und der Schmuggel ausserordentlich begünstigt würde.

Die Vorgeschichte dieses Entscheids ergibt sich aus dem tatsächlichen Teil des beigedruckten Beschlusses.

Mit Eingabe vom 4. April 1907 rekurriert nun Carlo Ganna gegen diesen Entscheid an Ihre hohe Behörde und stellt das Begehren, es sei der Bundesratsbeschluss vom 22. März 1907 aufzuheben und dem Rekurrenten das mit Gesuch vom 7. Januar 1907 verlangte Gasthauspatent zu erteilen.

Zur Begründung seiner Beschwerde bringt Ganna nichts Neues, das von Bedeutung wäre, vor. Die für das Patentgesuch

massgebenden Verhältnisse haben sich auch nur insofern verändert, als die neue Strasse von Porto-Ceresio nach Brusino-Arsizio nunmehr erstellt und dem Verkehr übergeben worden ist. Ganna erwartet hiervon einen ganz bedeutenden Aufschwung für Brusino-Arsizio und leitet hieraus den Anspruch auf Erfüllung seines Patentgesuchs ab.

Der Regierungsrat des Kantons Tessin begnügt sich in seiner Vernehmlassung vom 26. April 1907 im wesentlichen mit dem Hinweis auf seine früheren Abweisungsbeschlüsse, die Rekursentscheide des Bundesrates und die bisher in dieser Angelegenheit gewechselten Rechtsschriften.

Auch der Bundesrat glaubt sich angesichts der gründlichen Prüfung, welcher die vorliegende Streitsache schon früher unterzogen worden ist, im allgemeinen auf den Hinweis auf die früheren Entscheide beschränken zu können. Was Ganna von dem Einfluss der verbesserten Strassenverbindung mit Porto-Ceresio behauptet, mag sich in Zukunft zum Teil erfüllen. Es kann aber nicht heute schon zugunsten des Patentgesuchs des Rekurrenten ins Gewicht fallen. Die Bedürfnisfrage kann also nicht bejaht werden. Vor allem aber ist daran festzuhalten, dass die Einrichtung des Gasthofbetriebs in Gannas Neubau mit den Interessen des Zoll- und Grenzwachtdienstes unvereinbar wäre und daher nicht geduldet werden kann.

Wir stellen Ihnen, Tit., den

Antrag:

Die Beschwerde sei abzuweisen.

Bern, den 28. Mai 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschwerde des Carlo Ganna
in Brusino-Arsizio gegen den Entscheid des Bundesrates vom 22. März 1907 betreffend
Verweigerung eines Gasthauspatents. (Vom 28. Mai 1907.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1907
Date	
Data	
Seite	124-125
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 443

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.